



Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Pesch

Charlottenstraße 15
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 / 42423

Satzung des Fördervereins der GGS Mönchengladbach - Pesch

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Mönchengladbach - Pesch und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die *Beschaffung von Mitteln für die Gemeinschaftsgrundschule Pesch.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. *Förderung und Unterstützung begabter Schülerinnen und Schüler,*
2. *Ergänzung von Lehrmitteln und sonstigen Anschaffungen, die die Bildungsziele der Schule ermöglichen,*
3. *Unterstützung und Förderung des Schullebens,*
4. *Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln im Rahmen der Ganztagsbetreuung sowie*
5. *Umsetzung der grundgelegten Vereinbarungen im Kooperationsvertrag mit dem Schulträger der Stadt Mönchengladbach*

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der

Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Satzung des Vereins ist auf der Homepage der Schule oder in den Geschäftsräumen der Ogata einsehbar.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. In den folgenden Jahren wird der Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres am 1.8. abgebucht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die aufgrund der Satzung ergangene Geschäftsordnung einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7

Beiträge

1. Der zu zahlende Jahresbeitrag beträgt mindestens 10€. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

2. Daneben können Mitglieder und Sponsoren Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

3. Das Vereinskonto wird bei der Stadtparkasse Mönchengladbach, Geschäftsstelle Pesch, geführt.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/ der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - e) dem/ der Schriftführer/in
2. Gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er erstellt einen schriftlichen Entwurf für den Haushalt des nächsten Geschäftsjahres und legt ihn der jährlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. An den Vorstandssitzungen nehmen nach Einladung ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglieder des Ogata-/Betreuungs- Teams mit beratender Stimme teil.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.
10. Er lädt fristgerecht zur Mitgliederversammlung ein (§9,2).
11. Die Vorstandssitzungen können auch virtuell stattfinden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) die Höhe der jährlichen Beiträge festzusetzen
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, spätestens bis Mai des laufenden Geschäftsjahres.
Der Vorstand versendet die Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss

sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

4. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, mit Ausnahme des § 7.1. Dieser kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an den Schulträger der GGS Pesch mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der GGS Pesch zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.3.2021 geändert, beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Geändert wurde die Satzung mit Beschluss vom 04.07.2012/ Gründungsversammlung. Die geänderte Satzung ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Die Satzung ist Grundlage zur neuen Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.